

Anhang.

Polizeiliche Verordnungen.

Die nachstehenden Bestimmungen über die **Anmeldung der vorübergehend hier aufhältlichen Personen** und das **Regulativ, die polizeiliche Anmeldung der Wohnungen** betreffend, werden hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß sie mit dem **15. Mai l. J.** in Kraft treten, wogegen gleichzeitig die in dieser Beziehung seither hier geltenden Vorschriften außer Kraft treten.

Stadt-Rath zu Plauen, 26. April 1876.

L. g. **Ruick**, Stadtrath.

Bekanntmachung,

die **Anmeldung der vorübergehend hier aufhältlichen Personen** betreffend.

§. 1. Alle Personen, welche vorübergehend sich hier aufhalten und wenigstens eine Nacht hier verbleiben, sind bei der Polizeiverwaltung der Stadt Plauen innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft anzumelden.

§. 2. Verpflichtet zu dieser Anmeldung sind diejenigen, welche die in §. 1 benannten Personen beherbergen.

§. 3. Gastwirthe und alle diejenigen, welche die Aufnahme und Beherbergung fremder Personen als Gewerbe betreiben, haben **Fremdenbücher** zu halten und bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß jeder bei ihnen einkommende Fremde — er sei Inländer oder Ausländer — sofort nach seinem Eintreffen die verschiedenen Abtheilungen im Fremdenbuche, deren Ueberschrift entsprechend eigenhändig ausfülle, und zwar auch dann, wenn er nur ganz kurze Zeit und nicht während der Nacht hier zu bleiben beabsichtigt.